

rentin an die Stadt Schaffhausen eine Gewerbesteuer von 100 Fr. per Jahr zu bezahlen.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich nun die Mechanische Bindfadensfabrik beim Bundesgerichte, indem sie im Wesentlichen vorbrachte: Eine Gewerbesteuer könne nur da gefordert werden, wo das Gewerbe betrieben werde. Ihr Gewerbebetrieb finde im Kanton Zürich statt und es sei daher die Stadt Schaffhausen nicht berechtigt, von der Mechanischen Bindfadensfabrik eine Gewerbesteuer zu fordern. Von der Forderung der staatlichen Vermögens- und Einkommenssteuer, welche im Kanton Zürich sonst überall bezogen werde, sei nur deshalb Umgang genommen worden, weil die Mechanische Bindfadensfabrik bis dahin kein Vermögen und kein Einkommen gehabt habe. Rekurrentin stellte demnach das Gesuch um Aufhebung des Beschlusses vom 5. Februar 1879.

C. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen machte in seiner Bernehmlassung darauf aufmerksam, daß Rekurrentin ihre Steuerpflicht vor den kantonalen Behörden niemals bestritten, sondern dieselbe anerkannt habe. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gewerbe, das außerhalb der schaffhauser Grenze betrieben werde, sein rechtliches Domizil aber in Schaffhausen habe, dessen Staatseinrichtungen benutze und den Rechtsschutz in nicht unbedeutender Weise in Anspruch nehme, dort eine mäßige Gewerbesteuer zu bezahlen habe, die es nirgends sonst bezahle, überließ die Regierung dem Ermessen des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrentin, wie aus den von der Regierung des Kantons Schaffhausen beigebrachten Akten klar hervorgeht, die Pflicht zur Bezahlung einer Gewerbesteuer für die Jahre 1876 bis 1878 an die Stadt Schaffhausen vor den kantonalen Behörden nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt und sich lediglich über die Größe derselben beschwert hat, so kann die Steuerpflicht bezüglich der bezeichneten drei Jahre nicht mehr zum Gegenstand einer Beschwerde an diesseitige Stelle gemacht werden, sondern muß es einfach bei der Anerkennung der Rekurrentin sein Verbleiben haben.

2. Uebrigens könnte von einer Doppelbesteuerung, beziehungsweise einem Eingriffe des Kantons Schaffhausen in die Souveränität des Kantons Zürich im vorliegenden Falle nur insofern die Rede sein, als nachgewiesen würde, daß der Kanton Zürich auch über solche Aktiengesellschaften, welche nur ihren Gewerbetrieb in seinem Gebiete ausüben, ihren Sitz dagegen auswärts haben, die Steuerhoheit über deren liegenschaftliches Vermögen hinaus beanspruche; ein Nachweis, den die Rekurrentin zur Zeit keineswegs geleistet hat, dessen Beibringung ihr aber gegenüber einer zukünftigen Steuerforderung der Stadt Schaffhausen, für die Jahre 1879 u. s. w., vorbehalten bleibt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

### 33. Urtheil vom 24. Mai 1879 in Sachen Gerber.

A. Durch Entscheid vom 29. Mai 1878 hat der Staatsrath des Kantons Tessin zwei von G. Giovanelli im Auftrage der Firma Gerber und Komp. erhobene Rekurse, in welchen gegen die Heranziehung genannter Firma zur kantonalen und Gemeindesteuerung in der tessinischen Gemeinde Magadino Beschwerde geführt wurde, verworfen und erkannt, es sollen die geforderten Steuerbeträge im Belaufe von 182 Fr. für das Jahr 1876 und 202 Fr. 80 Cts. für das Jahr 1877 beigetrieben werden. — Dieser Entscheid stützt sich im Wesentlichen darauf, daß G. Giovanelli im Register der Handels- und Gewerbetreibenden der Gemeinde Magadino als Repräsentant des Hauses Gerber und anderer Handelshäuser für ein Käseproduktgeschäft mit einem Kapital von 24,000 Fr. und einem Einkommen von 4000 Fr. eingetragen und gegen diese Einträge innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben worden sei. In Nachachtung dieses Beschlusses betrieb der Gemeinderath Magadino den G. Giovanelli als Repräsentanten von Gerber und Komp. sowohl für die 1876er und 1877er als auch für die

1878er Staats- und Gemeindesteuer im Betrage von 868 Fr. 80 Cts., wogegen Giovanelli erklärte, daß er den Schuß der Bundesbehörden anrufen werde.

B. Mit Rekurschrift vom 23. August 1878 stellten nun Gerber und Komp. beim Bundesgerichte das Begehren, es möchte dasselbe erkennen:

1. Es sei der Kanton Tessin prinzipiell nicht berechtigt, die Firma Gerber und Komp. in Thun für ihr Waarendepot in Magadino in kantonale und Gemeindesteuerung zu ziehen;

2. es seien somit der Kanton Tessin und die Gemeinde Magadino nicht berechtigt, von dem Vertreter der Firma Gerber und Komp., G. Giovanelli, die Staats- und Gemeindesteuer für die Jahre 1876 und 1877, wie geschehen, einzufordern;

3. es sei auch für das Jahr 1878 und für die folgenden Jahre der Kanton Tessin zu einer solchen Steuerforderung nicht berechtigt.

Zur Begründung dieser Begehren führten Rekurrenten im Wesentlichen an: Sie haben ihren Sitz in Thun, Kanton Bern, und versteuern dort ihr gesamtes Einkommen an Staat und Gemeinde. In Magadino haben sie kein Zweiggeschäft, sondern es beschränke sich ihre dortige Geschäftsthätigkeit darauf, daß sie zum Export, insbesondere nach Italien, bestimmte Waaren dort in den Magazinen des Expeditions- und Kommissionshauses Ruffoni Antognini und Komp., denen sie dafür Lagerspesen und Provisionen zu entrichten haben, auf so lange niedergelege, bis sie in der Lage seien, über dieselben zu verfügen. Es befinde sich in Magadino kein Mitglied oder Repräsentant der Firma, es werden dort keine kaufmännischen Bücher und keine besondere Kasse geführt, sondern die Geschäfte, welche über die in Magadino momentan konsignirten Waaren geschlossen werden, figuriren in den Büchern, welche in Thun geführt werden, die Tratten über die aus dem Lager in Magadino verkauften Waaren werden von Thun aus gezogen, die Ordre über die dort niedergelegten Waaren gehen von dem Comptoir in Thun oder den Handlungsreisenden der Firma aus und zu den letzteren gehöre auch G. Giovanelli. Derselbe sei langjähriger, mit fixem Gehalt angestellter Reisender der Rekurrenten und habe

sein Domizil nicht in Magadino, sondern die von ihm abgeschlossenen Geschäfte werden an den verschiedensten Orten verhandelt. Nun sehe weder das tessinische noch überhaupt ein Gesetz irgend eines Staates eine Besteuerung einer auswärts domizilirenden Handelsgesellschaft vor, welche gelegentlich vielleicht ein einziges Handelsgeschäft im Inlande abschliesse, sondern es erfordern alle Gesetze die Ausübung eines Handelsgewerbes im Inlande. Dagegen werden die Rekurrenten im Kanton Bern für den Gesamtbetrag ihres steuerpflichtigen Einkommens besteuert, ohne daß darauf, daß ein Theil der von ihnen verkauften Waaren im Kanton Tessin gelagert und von dort aus weiter expedirt worden, die geringste Rücksicht genommen würde. Wenn nun noch durch den Kanton Tessin Rekurrenten für ihre dort gelagerten Waaren der Handels- und Gewerbesteuer unterworfen werden könnten, so würde eine Doppelbesteuerung entstehen, welche unzulässig sei. Unter vorliegenden Verhältnissen könne aber nach der bundesrechtlichen Praxis keinem Zweifel unterliegen, daß dem Kanton Bern das ausschließliche Steuerrecht zustehe. Eventuell, falls die Steuerberechtigung des Kantons Tessin zugelassen würde, müßte der Steueransatz im Kanton Bern entsprechend herabgesetzt werden, und würden sie dann den Antrag stellen, daß dasjenige, was Rekurrenten im Kanton Tessin an Staats- und Gemeindesteuer zu bezahlen haben, von der Staats- und Gemeindesteuer im Kanton Bern in Abzug gebracht werde.

C. Der Regierungsrath des Kantons Bern unterstützte das Begehren der Rekurrenten. Dagegen trug die Regierung des Kantons Tessin auf dessen Abweisung an, indem sie in erster Linie geltend machte, der Rekurs sei verspätet, und eventuell anführte: Die Firma Gerber und Komp. halte in Magadino ein Käselager, schliesse durch ihren Vertreter, G. Giovanelli, im Kanton Tessin sowohl mit Fremden als mit Einheimischen Engros- und Détail-Geschäfte ab und vollziehe sie dort direkt ab bezeichnetem Lager. Dieser Giovanelli wohne in Orselina, halte dort ein Bureau und einen Angestellten, stelle die Facturen für die von ihm abgeschlossenen Geschäfte selbst aus und es seien diese Facturen mit dem Timbre « Succursale di Lo-

carno » versehen. Rekurrenten handeln durch ihren Vertreter Giovanelli im Kanton Tessin wie jeder andere dort niedergelassene Käsehändler und zwar sei ihr Geschäft daselbst ein sehr blühendes. Hieraus gehe hervor, daß dieselben im Kanton Tessin eine Niederlassung, Succursale, haben, und daher sowohl nach dem Rechte des Kantons Tessin als nach dem Bundesrechte pflichtig seien, das in dieser Niederlassung befindliche Vermögen und aus demselben fließende Einkommen im Kanton Tessin zu versteuern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der von den Rekurrenten angefochtene Entscheid des Staatsrathes des Kantons Tessin datirt vom 29. Mai 1878 und ist den Rekurrenten, wie sie in der Beschwerdeschrift selbst erklären, vor dem 12. Juni 1878 eröffnet worden. Da nun die vom 23. August datirte Beschwerdeschrift erst am 24. gl. Mts. in Thun auf die Post gegeben worden, so muß allerdings der Rekurs, soweit er sich gegen jenen staatsrätlichen Entscheid richtet, wegen Verspätung von der Hand gewiesen werden, indem zur Zeit der Einreichung der Beschwerdeschrift die in Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege angelegte sechszigtägige Rekursfrist bereits spätestens am 11. August 1878 abgelaufen gewesen war.

2. Dagegen steht nichts entgegen, gemäß dem bisher in solchen Fällen beobachteten Verfahren, bezüglich der Steuer für das Jahr 1878, auf welche jener Entscheid sich nicht bezieht, auf die Beschwerde einzutreten und zu untersuchen, ob Rekurrenten zur Bezahlung von Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Tessin angehalten werden können.

3. In dieser Hinsicht ist nun dem Rekurrenten darin beizupflichten, daß nicht schon der Abschluß einzelner Handelsgeschäfte im Kanton Tessin und das Halten eines Käsedepots genügt, um sie dem Steuerrechte dieses Kantons zu unterwerfen, sondern daß sie nur insofern zur Bezahlung der tessinischen Staats- und Gemeindesteuern angehalten werden können, als sie daselbst eine Handelsniederlassung oder Succursale besitzen.

4. Nun legt zwar die Regierung von Tessin ohne Grund Gewicht darauf, daß Rekurrenten selbst den G. Giovanelli ihren

Repräsentanten nennen, denn die Stellung eines Repräsentanten kann eine ganz verschiedene sein und bekanntlich wird jene Bezeichnung auch auf bloße Geschäftsreisende angewendet. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich allerdings nicht bloß um ein solches Verhältniß. G. Giovanelli ist nicht Geschäftsreisender, sondern nach der Art und Weise, wie er zeichnet, Procurist der Rekurrenten und daß derselbe im Tessin nicht nur vereinzelte Handelsgeschäfte abschließt, beziehungsweise nicht bloß die Geschäfte für das Haupt-Etablissement vermittelt, sondern daselbst ein selbständiger kaufmännischer Geschäftsbetrieb stattfindet, welchem Giovanelli in seiner Eigenschaft als Procurist vorsteht, dürfte daraus hervorgehen, daß er unbestrittenmaßen in Orselina ein Bureau und einen Angestellten hält, daß laut den von der Regierung von Tessin beigebrachten Belegen in Locarno die Facturen für die von Giovanelli abgeschlossenen Geschäfte ausgestellt und die Kaufpreisforderungen inkassirt werden, daß in Magadino ein Käselager sich befindet, von welchem aus die abgeschlossenen Kaufgeschäfte effectuirt werden und daß endlich die von Giovanelli ausgestellten Facturen den mittelst eines Stempels angebrachten Beisatz: « Succursale di Locarno » tragen. Wenn Rekurrenten behaupten, daß dieser Beisatz von Giovanelli willkürlich gemacht werde, so kann dieser bloßen Parteibeauptung, namentlich angesichts der übrigen angeführten Momente, kein Gewicht beigelegt werden.

5. Hienach ist der Kanton Tessin berechtigt, den in seinem Gebiete stattfindenden Gewerbebetrieb der Rekurrenten, d. h. das in die Succursale derselben verwendete Betriebskapital und das aus derselben herrührende Einkommen nach Maßgabe seiner Gesetzgebung der Staats- und Gemeindesteuer zu unterwerfen, wogegen dann allerdings der Kanton Bern sich der Besteuerung dieses Vermögens und Einkommens enthalten muß. Eine Verfügung der bernischen Behörden, wonach dieselben sich weigerten, einem solchen Begehren der Rekurrenten zu entsprechen, liegt aber zur Zeit nicht vor, und ist daher gegenwärtig auch keine Veranlassung vorhanden, in dieser Richtung einen Entscheid zu treffen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird, soweit sie gegen den Entscheid des Staatsraths von Tessin vom 29. Mai 1878 gerichtet ist, wegen Verspätung nicht eingetreten; im Uebrigen ist dieselbe abgewiesen.

34. Urtheil vom 3. Mai 1879 in Sachen  
Bucher und Durrer.

A. Mit Beschwerdeschrift vom 31. Januar 1879 brachten Bucher und Durrer vor: Auf ihrem Gasthof zum Bürgerstocck haften zwei grundversicherte Kapitalien von 400,000 Fr., laut Pfandbrief vom 7. November 1877 zu Gunsten Melchior Durrer in Sarnen, und 17,000 Fr., laut Gülden, welche im Jahre 1875 dem nämlichen Melchior Durrer abgetreten worden seien. Da Melchior Durrer sein Vermögen in Obwalden versteuern müsse und sich einen Abzug der Nidwaldner Steuer nicht gefallen lasse, so haben sie, Rekurrenten, beim Regierungsrathe von Nidwalden gemäß dem bundesgerichtlichen Entscheide vom 16. Juli 1878<sup>1)</sup> das Gesuch gestellt, von der nidwaldenschen Landsteuer, soweit sie vom Betrage der auswärts besteuerten Kapitalien erhoben werden wolle, entlastet zu werden; allein der Regierungsrath habe dieses Gesuch am 4. Januar 1879 abgewiesen. Gestützt auf das erwähnte bundesgerichtliche Urtheil gelangen sie daher an das Bundesgericht mit dem Begehren:

1. Bezüglich des Kapitals von 400,000 Fr. sei die Besteuerung von Nidwalden als unzulässig zu erklären und zwar vom Jahre 1877 an;

2. bezüglich des Kapitals von 17,000 Fr. sei die Besteuerung von Nidwalden als unzulässig zu erklären vom Jahre 1875 an.

B. Die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald

<sup>1)</sup> Siehe Bd. IV S. 333 ff.

trug in erster Linie darauf an, daß zur Zeit auf den Rekurs nicht eingetreten werde, indem laut Art. 48 Ziffer 15 der nidwaldenschen Kantonsverfassung der Landrath Rekurse gegen Entschiede des Regierungsrathes betreffend Verletzung der Kantons- oder Bundesverfassung behandle und daher Bucher und Durrer sich zuerst an den Landrath wenden müssen. Eventuell beantragte die Regierung Abweisung der Beschwerde, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Auf die Steuer von 1875 könne in keinem Falle mehr zurückgegangen werden, indem über dieselbe durch den bundesgerichtlichen Entscheid vom 16. Juli v. J. geurtheilt sei. Was die spätern Steuern betreffe, so liege den Rechtsgesuchen die Behauptung zu Grunde, Nidwalden besteuere 400,000 Fr. und 17,000 Fr. Kapitalien, welche dem Melchior Durrer gehören. Diese Behauptung sei vollständig unrichtig. Nidwalden fordere keine Steuer von Kapitalien des M. Durrer, sondern vom Betrage der Güterschätzung des Bürgerstockes von 250,000 Fr. Eine Doppelbesteuerung liege somit nicht vor. Wenn aber Rekurrenten ihr Rechtsgesuch dahin verstehen sollten, Nidwalden beziehe die Landsteuer vom Liegenschaftsbesitzer und gestatte diesem, das Betreffniß derselben dem Gültgläubiger abzuziehen und nun protestire M. Durrer gegen den Abzug, so könne auf eine solche Abänderung des Rechtsgesuches gegenwärtig nicht mehr eingetreten werden. Allein wenn dies der Fall sein dürfte, so müsse daran festgehalten werden, daß auch dann noch der Fall der Doppelbesteuerung nicht vorhanden wäre. Die Weigerung M. Durrers genüge keineswegs als zuverlässiges Beweismittel, daß die fraglichen 400,000 Fr. anderwärts versteuert werden.

C. Die Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald unterstützte das Begehren der Rekurrenten, indem sie bemerkte, sie könne, gestützt auf eingezogene Erkundigungen und nach Einsicht in die Steuerregister die Erklärung abgeben, daß das im Jahre 1877 von Bucher und Durrer dem M. Durrer bekannte Kapital auf Bürgerstock seit seiner Errichtung in Obwalden versteuert werde. Sie müsse sich daher gegen die Anwendung des nidwaldenschen Steuergesetzes entschieden verwahren, soweit dieselbe zu einer Beeinträchtigung der obwaldenschen Steuer-